

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

► Inhaltsverzeichnis

Hochschule/Akademie	Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg		
Ggf. Standort	Zentralcampus Cottbus		
Studiengang	Hybrid Electric Propulsion Technology		
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Profilbildung	forschungsorientiert		
Studiendauer (in Semestern)	4 Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120 ECTS-Punkte		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am	Wintersemester 2024/2025		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	60	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und -anfänger	85	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	---	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Wintersemester 2024/2025		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ZEVA Hannover
Zuständiger Referent	Torsten Futterer
Akkreditierungsbericht vom	17.03.2025

Inhaltsverzeichnis

Kurzprofil des Studiengangs	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachtenden	4
Allgemeine Hinweise	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	5
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	5
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	5
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	6
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	6
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	6
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	7
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	7
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	7
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	7
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	8
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	8
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	8
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	8
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	9
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	16
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	17
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	18
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	18
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	18
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	19
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	19
3 Begutachtungsverfahren	19
3.1 Allgemeine Hinweise	19
3.2 Rechtliche Grundlagen	19
3.3 Gutachtergruppe	19
4 Datenblatt	19
4.1 Daten zum Studiengang	19
4.2 Daten zur Akkreditierung	19
5 Glossar	20
Anhang	21

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag der Gutachter zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

– Entfällt –

Kurzprofil des Studiengangs

Im viersemestrigen Masterstudiengang *Hybrid Electric Propulsion Technology* werden die wissenschaftlichen Ansätze und Techniken vermittelt, die es Absolventinnen und Absolventen erlauben, Techniken zu entwickeln, die darauf abzielen, die Emissionen in der Luftfahrt und in anderen Mobilitätsbereichen signifikant zu reduzieren. Der Studiengang ist dem Ziel der Internationalität und Interdisziplinarität verpflichtet. Den Studierenden wird modernstes Wissen über hybride und elektrische Antriebssysteme vermittelt, um sie auf die expandierenden Industrien im Bereich der Antriebstechnik der nächsten Generation vorzubereiten. Inhaltlich konzentriert sich der Studiengang auf die beiden Schwerpunkte „Triebwerkstechnik“ und „Elektrische Antriebstechnik“ sowie interdisziplinäre Studienanteile, die die Voraussetzungen für den Einsatz in Unternehmen oder wissenschaftlichen Einrichtungen beider Fachrichtungen erfüllen.

Erworben werden vertiefte theoretische und praktische ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen Luftfahrtantriebe, elektrische Antriebstechnik, Aerothermodynamik, Verbrennungswissenschaft, Strukturmechanik, Design, Fertigung, Sicherheits- und Zulassungsverfahren sowie Lebenszyklusanalyse und Regelungstechnik. Diese befähigen die Studierenden zur selbstständigen und interdisziplinären Aufgabenbearbeitung und Problemlösungen sowie zur Beurteilung von Arbeitsergebnissen und Prozessen, einschließlich der Entwicklung von Handlungsalternativen und Wechselwirkungen mit angrenzenden Themengebieten.

Durch die interdisziplinären fachlichen Inhalte des Studiengangs qualifizieren sich die Absolventinnen und Absolventen für eine berufliche Tätigkeit in der expandierenden Industrie für hybride und elektrische Antriebstechnik sowohl im Bereich Luft-, Straßen- und Seetransport von kleinen bis großen Unternehmen als auch für eine selbstständige Tätigkeit in diesem Bereich. Sie sind in der Lage, bei der Auslegung und Analyse, Optimierung und Konstruktion von hybrid-elektrischen Antrieben mitzuwirken. Eine Fortsetzung der wissenschaftlichen Tätigkeit im Forschungs- und Entwicklungsbereich der Privatwirtschaft oder einer öffentlichen Forschungseinrichtung ist ebenfalls möglich.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachtenden

Der viersemestrige Masterstudiengang *Hybrid Electric Propulsion Technology* an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg richtet sich an internationale Studierende und wird vollständig in englischer Sprache angeboten. Der innovative Studiengang beschäftigt sich vornehmlich mit Antriebskonzepten in der Luftfahrt mit einem Fokus auf die Bereiche *Triebwerkstechnik* und *Elektrische Antriebstechnik*. Durch den forschungsstarken und zugleich praxisorientierten Ingenieurstudiengang werden den Studierenden Kompetenzen vermittelt, die, so wie es die BTU selbst formuliert „*die Studierenden zur selbstständigen und interdisziplinären Aufgabenbearbeitung und Problemlösungen sowie zur Beurteilung von Arbeitsergebnissen und Prozessen, einschließlich der Entwicklung von Handlungsalternativen und Wechselwirkungen mit angrenzenden Themengebieten befähigt*“. Mit dem Masterstudiengang *Hybrid Electric Propulsion Technology* hat die BTU Cottbus ein attraktives und bereits initial reifes Angebot geschaffen, dass in dieser Kombination eine Lücke im Angebot deutscher Hochschulen schließt. Mit ihrem Anspruch, den Absolventen berufliche Perspektiven im „*Bereich Luft-, Straßen- und Seetransport von kleinen bis großen Unternehmen als auch für eine selbstständige Tätigkeit in diesem Bereich*“ zu bieten, besitzt der Studiengang genügend Potenzial, über den jetzigen Schwerpunkt der Luftfahrt fachlich substanzell hinauszuwachsen und damit dauerhaft ein interessantes Angebot für Studienanfänger zu schaffen.

Allgemeine Hinweise

Im Laufe der Begutachtung wurde kleinere Mängel festgestellt, die jedoch durch Nachlieferungen der BTU Cottbus-Senftenberg unmittelbar nach den Vor-Ort-Gesprächen beseitigt wurden. Bei den Nachlieferungen handelte es sich um Ordnungsmittel in englischer Sprache und eine Überarbeitung der Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang.

Der Akkreditierungsbericht wurde aus Basis des Selbstberichts, der Vor-Ort-Gespräche und der nachgereichten Dokumente verfasst. Die Empfehlung von Auflagen konnte dadurch vermieden werden.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang *Hybrid Electric Propulsion Technology* stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar.

Im internationalen Vollzeitstudiengang werden 120 ECTS-Punkte in einer Regelstudienzeit von vier Semestern erworben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der als konsekutiv klassifizierte Masterstudiengang wurde mit dem Profil forschungsorientiert versehen. Für den Studiengang ist eine Abschlussarbeit vorgesehen, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachspezifisches Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Masterarbeit wird mit 18 ECTS-Punkten bewertet und beinhaltet ein Kolloquium. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate.

Regelungen zur Masterarbeit sind in der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge (RahmenO-MA, § 23) und der Fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung (§ 8) enthalten, eine Modulbeschreibung zur Masterarbeit liegt ebenfalls vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Studienakkreditierungsverordnung Brandenburg vom 28. Oktober 2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einheitlichkeit halber auf die Musterrechtsverordnung.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Zugangsvoraussetzung für den Studiengang ist ein ingenieurwissenschaftlicher Bachelorabschluss, insbesondere aus den Bereichen Maschinenbau, Luft- und Raumfahrttechnik, Elektrotechnik, Energietechnik und verwandten Studiengängen (§ 4 der Fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung).

Durch eine Überarbeitung der Zugangsvoraussetzungen im laufenden Begutachtungsverfahren wurden die Zugangsbedingungen konkretisiert und um kompetenzorientierte Kriterien ergänzt.

Da es sich um einen internationalen Studiengang handelt, in dem ausschließlich in englischer Sprache unterrichtet wird, müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachgewiesen werden (gem. § 3 der Immatrikulationsordnung der BTU).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Nach dem erfolgreich abgeschlossenen Masterstudium wird nur ein Grad verliehen, dies ist der Master of Science (M.Sc.). Eine Differenzierung des Abschlussgrades nach der Dauer der Regelstudienzeit findet nicht statt.

Ein Diploma Supplement liegt in der aktuellen Version der HRK in deutscher und englischer Sprache vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert und gliedert sich in 26 Wahlpflichtmodule, je ein Modul zum Projektstudium und zum fachübergreifenden Studium sowie ein Praxismodul und die Masterarbeit. Die Module werden jeweils innerhalb eines Semesters studiert. Bei den Modulen handelt es sich um eine thematisch und zeitlich abgegrenzte Zusammenfassung von Studieninhalten.

Modulbeschreibungen liegen für alle Module in englischer Sprache vor. Folgende Angaben sind in den Modulbeschreibungen enthalten:

- Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls (*Learning Outcome / Contents*)
- Lehr- und Lernformen (*Forms of Teaching*)
- Voraussetzungen für die Teilnahme (*Recommended / Mandatory Prerequisites*)
- Verwendbarkeit des Moduls
(nicht in der Modulbeschreibung enthalten, aber umgesetzt über die „Zuordnung zu Studiengängen“ im Portal der Hochschule)
- Prüfungsform / Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten
(Module Examination / Assessment Mode for Module Examination)

- ECTS-Leistungspunkte und Benotung (*Credits / Evaluation of Module Examination*)
- Häufigkeit des Angebots des Moduls (*Frequency of Offer*)
- Arbeitsaufwand (*Forms of Teaching and Proportion*)
- Dauer des Moduls (*Duration*)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Es werden insgesamt 120 ECTS-Leistungspunkte in einer Regelstudienzeit von vier Semestern vergeben. Jedem Modul werden ECTS-Punkte in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand der Studierenden zugewandt. In jedem Semester werden 30 ECTS-Punkte erworben. Der angenommene Arbeitsaufwand berücksichtigt Präsenzzeiten in der Hochschule und Zeiten des Selbststudiums sowie Zeiten im Pflichtpraktikum. Für die Module werden jeweils sechs ECTS-Punkte, für das Praktikum 12 ECTS-Punkte vergeben. Die Masterarbeit hat einen Umfang von 18 ECTS-Punkten. Für jedes Modul ist ein Leistungs nachweis vorgesehen.

Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden. Dieser Wert ist im § 5 der Fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung festgeschrieben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von Studienleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden sowie die Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erbrachter Leistungen werden im § 22 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge (RahmenO-MA) geregelt. Die Bestimmungen der Lissabon-Konvention finden dabei vollumfänglich Anwendung. Anerkennungen und Anrechnungen werden vorgenommen. Die Beweislastumkehr ist in der Prüfungsordnung verankert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht zutreffend.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht zutreffend.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

In der Begutachtung wurden die folgenden Aspekte besonders hervorgehoben: die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang und die Studierendenauswahl, die internationale Ausrichtung des Programms sowie die Qualifikationsziele.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Qualifikationsziele werden im Selbstbericht sehr detailliert und mit Bezug zur beruflichen Tätigkeit, zur Fach- und Forschungskompetenz sowie zu überfachlichen Kompetenzen (Soft Skills/PersönlichkeitSENTWICKLUNG) dargestellt. Dabei wird auch ein Bezug zu angestrebten Lernergebnissen und eine Verortung in den Modulen des Studiengangs hergestellt.

In § 2 der Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung werden die Qualifikationsziele für den Studiengang wie folgt beschrieben:

Im internationalen Master-Studiengang „Hybrid Electric Propulsion Technology“ (HEPT) werden die wissenschaftlichen Ansätze und Techniken vermittelt, die es Absolventinnen und Absolventen erlaubt, Techniken zu entwickeln, die darauf abzielen, die Emissionen in der Luftfahrt und in anderen Mobilitätsbereichen signifikant zu reduzieren. Der Studiengang ist dem Ziel der Internationalität und Interdisziplinarität verpflichtet. Im Rahmen des Master-Studiums wird den Studierenden modernstes Wissen über hybride Antriebssysteme vermittelt, um sie auf die expandierenden Industrien im Bereich der Antriebstechnik der nächsten Generation vorzubereiten. Inhaltlich konzentriert sich der Studiengang auf die beiden Schwerpunkte „Triebwerkstechnik“ und „Elektrische Antriebstechnik“ sowie interdisziplinäre Studienanteile, die die Voraussetzungen für den Einsatz in Unternehmen oder wissenschaftlichen Einrichtungen beider Fachrichtungen erfüllen.

Im Studiengang erwerben die Studierenden vertiefte theoretische und praktische ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen Luftfahrtantriebe, elektrische Antriebstechnik, Aerothermodynamik, Verbrennungswissenschaft, Strukturmechanik, Design, Fertigung und Zulassungsverfahren sowie Lebenszyklusanalyse und Regelungstechnik. Diese befähigen die Studierenden zur selbstständigen und interdisziplinären Aufgabenbearbeitung und Problemlösungen sowie zur Beurteilung von Arbeitsergebnissen und Prozessen, einschließlich der Entwicklung von Handlungsalternativen und Wechselwirkungen mit angrenzenden Themengebieten.

Durch die interdisziplinären fachlichen Inhalte des Studiengangs qualifizieren sich die Absolventinnen und Absolventen für eine berufliche Tätigkeit in der expandierenden Industrie für hybride Antriebstechnik sowohl im Bereich Luft-, Straßen- und Seetransport von kleinen bis großen Unternehmen als auch für eine selbstständige Tätigkeit in diesem Bereich. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, bei der Auslegung und Analyse, Optimierung und Konstruktion von hybrid-elektrischen Antrieben mitzuwirken. Eine Fortsetzung der wissenschaftlichen Tätigkeit im Forschungs- und Entwicklungsbereich der Privatwirtschaft oder einer öffentlichen Forschungseinrichtung ist ebenfalls möglich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse für den Studiengang klar formuliert und tragen den in Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung – wissenschaftliche Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung – nachvollziehbar Rechnung. Die in der Rechtsverordnung im Qualifikationsrahmen genannten Anforderungen an einen Masterstudiengang werden vollständig erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 MRVO](#))

Sachstand

Das viersemestrige Studium ist gegliedert in:

- die **fachliche Spezialisierung** (36 ECTS-Punkte)
Wahl von 6 aus 9 Wahlpflichtmodulen mit je 6 ECTS-Punkten im 1. und 2. Semester
- das **fachspezifische Studium** (42 ECTS-Punkte)
*Wahl von 7 Modulen im 1.-3. Semester aus:
15 Wahlpflichtmodulen mit je 6 ECTS-Punkten im Schwerpunkt Triebwerkstechnik
11 Wahlpflichtmodulen mit je 6 ECTS-Punkten im Schwerpunkt Elektrische Antriebstechnik*
- dem **Projektstudium** (6 ECTS-Punkte)
1 Pflichtmodul im 3. Semester
- das **Fachübergreifende Studium** (6 ECTS-Punkte)
1 Wahlpflichtmodul im 3. Semester aus dem fachübergreifenden Angebot der BTU
- das **Pflichtpraktikum** (12 ECTS-Punkte)
1 Pflichtmodul im 4. Semester
- die **Masterarbeit** (18 ECTS-Punkte)
1 Pflichtmodul im 4. Semester

Die **fachliche Spezialisierung** dient der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten wissenschaftlichen Arbeitens sowie experimentellen und virtuellen Forschungsinstrumentarien und Angleichung von Wissens- und Kompetenzgrundlagen der Studierenden aus fachlich differenzierten Bachelorstudiengängen.

Das **fachspezifische Studium** in den Schwerpunkten **Triebwerkstechnik** und **Elektrische Antriebstechnik** dient vorrangig der beruflichen Qualifizierung. Es kann auch schwerpunktübergreifend studiert werden, wenn damit eine entsprechende berufliche Qualifizierung verbunden ist.

Im mindestens achtwöchigen **Pflichtpraktikum** sollen die Studierenden betriebliche Prozesse und eingesetzte Technologien kennenlernen und dabei auch Schlüsselqualifikationen (z.B. soziale Kompetenz) herausbilden.

Das **Fachübergreifende Studium** stellt ein hochschulweites Angebot der BTU dar, mit dem Ziel, die personale Kompetenz durch einen fachübergreifenden Austausch zu entwickeln und gesellschaftlich relevante Themen kennenzulernen.

Die **Masterarbeit** ist in einem Fachgebiet der BTU verortet und kann in Kooperation mit einem Unternehmen erstellt werden. Die Studierenden können das Thema selbst wählen und damit ihren Interessenschwerpunkten folgen.

Die Lehr- und Lernformen werden in den Ordnungen nicht explizit aufgeführt, sie ergeben sich jedoch aus den Modulbeschreibungen aus der Kategorie „Forms of Teaching“. Diese sind:

- *lecture*
- *seminar*
- *exercise*
- *laboratory training*
- *practical training*
- *research paper/essay*
- *consultation*
- *study project*
- *self organised studies*

Weitere Informationen zu den Lehr- und Lernformen liegen nicht vor.

Abgestimmt auf die jeweiligen zu erwerbenden Kompetenzen werden als Prüfungsformen Modulabschlussprüfungen (MAP) oder Continuous Assessments (MCA) eingesetzt. Bei den MAP handelt es sich um schriftliche oder mündliche Prüfungen am Ende des Moduls, die noch um Prüfungsvorleistungen ergänzt werden können. Die MCA enthalten eine Sammlung von Teilleistungen, die im Semesterverlauf erbracht werden. (Weitere Informationen dazu im Kap. 2.2.2.5 Prüfungssystem.)

Möglichkeiten zur individuellen Gestaltung des Studiums bieten sich für die Studierenden durch den umfangreichen Wahlpflichtbereich im gesamten Studium, die Wahl des fachspezifischen Schwerpunkts, des Praktikums und des Themas der Masterarbeit sowie der Auswahl aus dem Lehrangebot im Fachübergreifenden Studium.

Der Zugang zum Studium ist im § 4 der Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung geregelt: Notwendig ist der Nachweis eines ingenieurwissenschaftlichen Bachelorabschlusses, insbesondere aus den Bereichen Maschinenbau, Luft- und Raumfahrttechnik, Elektrotechnik, Energietechnik und verwandten Studiengängen. Im internationalen Studiengang ist die Lehr- und Prüfungssprache Englisch, daher müssen die Studierenden ausreichende englische Sprachkenntnisse nachweisen. Diese sind in § 3 der Immatrikulationsordnung der BTU definiert: „Die für ein Studium erforderlichen Kenntnisse der englischen Sprache werden in der Regel durch das Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) nachgewiesen.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist das Curriculum für ein Studium der Ingenieurwissenschaften stimmig aufgebaut und grundsätzlich gut abgestimmt auf die Eingangsqualifikation, die Qualifikationsziele, die Studiengangs- und Abschlussbezeichnung (Master of Science) sowie das Modulkonzept. Die Lehr- und Lern- und Prüfungsformen weisen eine hinreichende Vielfalt auf und erscheinen zudem geeignet, die intendierten Qualifikationsziele des Curriculums zu erreichen.

Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium sind für die Studierenden über die umfangreichen Wahlmöglichkeiten, das Projektstudium und die Praxisphase gegeben. Das studierendenzentrierte Lehren und Lernen wird insbesondere über die vielfältigen Lehr- und Lernformen im Studiengang erreicht.

Durch die Vor-Ort-Gespräche wurde deutlich, dass der Fokus im Curriculum im Bereich der Luftfahrtantriebe liegt, der Land- und Seeverkehr wird jedoch mit berücksichtigt, wenn es um allgemeine Aspekte einer Antriebstechnologie geht. Eine generelle Technologieoffenheit soll eine weitere Entwicklung des Studiengangs ermöglichen. Durch die geplante Neubesetzung einer Professur könnte der Bereich Fahrzeug- und Antriebstechnik zudem gestärkt werden. Auch wird seitens der Gutachtergruppe empfohlen, technologische Anforderungen und Randbedingungen des boden- und schienengebundenen Verkehrs, z.B. im Rahmen einer Ringvorlesung oder vergleichbarer Veranstaltungen, im Sinne der Technologieoffenheit in das Curriculum zu integrieren.

Die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang beschränken sich in der aktuellen Fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung auf den Nachweis eines Bachelorabschlusses in bestimmten Ingenieurbereichen. Dieses Vorgehen erscheint problematisch, da Studierende aus unterschiedlichen Studiengängen in der Regel auch sehr unterschiedliche Vorkenntnisse und Kompetenzen mitbringen. Günstiger wäre es, die Eingangsqualifikation mit Bezug zu den bereits bei Studienbeginn notwendigen Kompetenzen zu definieren, um dadurch eine gezieltere Studierendenauswahl vornehmen zu können und den Studienerfolg abzusichern. Die BTU hat die Anregung der Gutachtergruppe unmittelbar aufgegriffen und die Speziellen Zugangsvoraussetzung im § 4 der Fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung noch vor Erstellung des Akkreditierungsberichts überarbeitet. In der neuen Version erscheinen die Zugangsvoraussetzungen sehr gut geeignet, um eine zielgerichtete und erfolgversprechende Studierendenauswahl vornehmen zu können. (Eine Umsetzung der Änderung in der Ordnung wurde von der BTU zugesagt.)

Überfachliche Kompetenzen sollen die Studierenden im Curriculum durch das Modul *Fachübergreifendes Studium* erwerben. Die Studierenden wählen in diesem Modul aus dem Lehrangebot der BTU Cottbus-Senftenberg. Nach Ansicht der Gutachtergruppe ist damit allerdings nicht sichergestellt, dass alle in den Qualifikationszielen genannten Bereiche auch adressiert werden können, so z.B. die „*Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement*“. Es wird empfohlen, die Ziele im überfachlichen Bereich zu konkretisieren und in den Modulen, in denen sie vermittelt werden sollen, stärker hervorzuheben. Als Beispiel kann die Thematik „*Verantwortung eines Ingenieurs in der Gesellschaft*“ genannt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt die folgenden **Empfehlungen**:

- Der Bereich der überfachlichen Qualifikationen, insbesondere die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement, sollte konkreter dargestellt und nachvollziehbar im Curriculum verankert werden.
- Technologieanforderungen von boden- und schienengebundenen Verkehrsträgern sollten über geeignete Module in das Curriculum aufgenommen werden.

2.2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

Sachstand

Für den Studiengang sind Mobilitätsfenster nach dem 1. und 3. Semester vorgesehen, über individuelle Absprachen sind auch andere Zeiten möglich. Auch die Masterarbeit kann im Ausland angefertigt werden. Im Selbstbericht werden zahlreiche Partnerhochschulen genannt, die sich aus der Europäischen Hochschulallianz EUNICE ergeben und die Mobilität der Studierenden erleichtern. Weitere Möglichkeiten ergeben sich durch individuelle Kontakte der Lehrenden und das Erasmus- und Stu-dexa-Programm.

Die Studierenden werden bei Ihren Auslandsaufenthalten durch das International Relations Office (IRO) und das LEONARDO-Büro Brandenburg unterstützt.

Die Anerkennung der im Ausland erbrachten Leistungen ist in § 22 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge (RahmenO-MA) geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die studentische Mobilität ist durch die Definition von Mobilitätsfenstern, internationale Netzwerke, Unterstützungsleistungen für die Studierenden und die Anrechnung im Ausland erbrachter Leistungen gewährleistet.

Das Modulkonzept erscheint den Gutachter gut geeignet, um Studienaufenthalte im Ausland umzu-setzen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

Sachstand

Im Studiengang werden Lehraufgaben im Umfang von 108 SWS geleistet, dafür stehen elf Professo-ren (78 SWS), zehn wissenschaftliche Mitarbeiter (16 SWS) und vier Lehrbeauftragte (14 SWS) zur Verfügung.

Die CV im Anhang zum Selbstbericht geben detailliert Auskunft über die Qualifikation der professo-ralen Lehrenden.

Die Einstellungsvoraussetzungen für hauptberufliches Lehrpersonal sind durch das Brandenburgische Hochschulgesetz geregelt. Gleiche Maßstäbe werden auch bei der Besetzung von Honorarprofessu-ren herangezogen.

Die Lehrenden haben Gelegenheit zur hochschuldidaktischen Weiterbildung über das *Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung ZWW* der BTU. Darüber hinaus gibt es Schulungsangebote sowie Lehrhospitationen und Beratungen über das *Netzwerk Studienqualität Brandenburg* (sqb). Zum Angebot gehört auch die Weiterbildung „Zertifikat Hochschullehre Brandenburg“. Ergänzend dazu gibt es weitere Formate auf Hochschul- und Fakultätsebene (Peer-to-Peer-Austausch, Selbstlernkurse, Tag der Lehre, Lehrpreise etc.).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die hinreichende personelle Kapazität für den Betrieb des Studiengangs ist nach Ansicht der Gutachtergruppe gegeben.

Die Qualifikation des Lehrpersonals konnte über die Profile (CV) der Lehrenden (Professoren) nachgewiesen werden. Die am Curriculum beteiligten Lehrenden erscheinen für ihre Aufgaben in der Lehre sehr gut qualifiziert. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind in hinreichendem Umfang vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

In den Laborveranstaltungen und für die technische Administration werden die Lehrenden durch technisches Personal unterstützt. Zudem sind den Fachgebieten Assistentinnen und Assistenten zugeordnet.

Die Fakultät Maschinenbau, Elektro- und Energiesysteme der BTU ist am Zentralcampus in Cottbus verortet. Sie verfügt dort über Büros (5.500 qm), Labore und Versuchshallen (11.300 qm) und Unterrichtsräume (1.500 qm). Die umfangreiche Ausstattung in den Laboren wird sowohl für Unterrichtszwecke als auch für die Forschung genutzt. Der Selbstbericht enthält tabellarische Übersichten über Lehr- und Forschungsräume sowie deren Ausstattung.

Den Studierenden stehen im Informations-, Kommunikations- und Medienzentrums (IKMZ) 610 Lese- und Nutzerarbeitsplätze zur Verfügung. Die Universitätsbibliothek (UB) und ein Multimediazentrum (MMZ) sind dort ebenfalls untergebracht. Das Multimediazentrum ist ein Service- und Kompetenzzentrum für Digitalisierung in Lehre und Studium und bietet eine umfassende mediendidaktische und technologische Unterstützung bei der Realisierung innovativer Lehr-, Lern- und Prüfungsszenarien. Von dort werden auch die zentrale Lernplattform *Moodle* sowie weitere Tools zur Verfügung gestellt und mit entsprechendem Support für Studierende und Lehrende versehen. Die IT-Versorgung erfolgt über das Universitätsrechenzentrum (URZ).

Der Zugang zum IKMZ wird den Studierenden auch am Wochenende ermöglicht.

Die Studierenden haben im Gespräch keine Kritik an der Ausstattung an der BTU geäußert, wünschten sich aber eine Verlängerung der Öffnungszeiten der Bibliothek.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die räumliche Ausstattung der BTU, insbesondere der Fakultät Maschinenbau, Elektro- und Energiesysteme, ist nach Einschätzung der Gutachtergruppe für die Durchführung des Studiengangs gut geeignet. Es stehen Räume und Labore in unterschiedlicher Größe und Ausstattung für alle Lehr- und Lernformen sowie für Forschungsprojekte und Abschlussarbeiten zur Verfügung.

Nichtwissenschaftliches Personal ist in hinreichendem Umfang vorhanden und die sächliche Ausstattung (Literaturversorgung, IT-Ausstattung und Lernmanagementsystem) ist ebenfalls gut für die Durchführung des Studiengangs geeignet. Den Wunsch der Studierenden nach längeren Bibliotheksöffnungszeiten kann die Gutachtergruppe gut nachvollziehen. Die BTU sollte daher prüfen, ob eine Ausweitung der Öffnungszeiten möglich ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Im Studiengang HEPT sind die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgerichtet. Abgestimmt auf die jeweiligen zu erwerbenden Kompetenzen werden als Prüfungsformen *Modulabschlussprüfungen (MAP)* oder *Continuous Assessments (MCA)* eingesetzt. Die beiden grundlegenden Prüfungsformen MAP und MCA werden in der Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung der BTU definiert (§ 12 Modulprüfungen).

Bei den **MAP** handelt es sich um schriftliche oder mündliche Prüfungen am Ende des Moduls, die noch um Prüfungsvorleistungen ergänzt werden können. Die Vorleistungen müssen didaktisch begründet sein und betreffen in der Regel Übungsaufgaben und Laborversuche. Als schriftliche Prüfungen werden Hausarbeiten und Klausuren (90-180 Minuten) genannt, mündliche Prüfungen haben eine Dauer von 15-60 Minuten. Die Prüfungen können auch in elektronischer Form oder als Online-Prüfungen durchgeführt werden. Für die MAP (insbesondere Klausuren) sind zweiwöchige Prüfungszeiträume am Semesterende vorgesehen.

Die **MCA** enthalten eine Sammlung von Prüfungselementen (Teilleistungen), die im Semesterverlauf erbracht werden. Die Teilleistungen eines Moduls sollen in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen und sich zu einer den Lernzielen des Moduls entsprechenden Gesamtleistung zusammenfügen. Als Beispiele werden Referate mit schriftlicher Ausarbeitung, Poster, praktische Studienabschnitte einschließlich Bericht und Abschlusskolloquium genannt.

Ergänzende Regelungen zur Masterarbeit finden sich in § 8 der Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung.

Ein Nachteilsausgleich für Studierende in besonderen Lebenssituationen (Krankheit, Behinderung, Schwangerschaft, Mutterschutz, Personenfürsorge und Betreuung von Angehörigen) wird in § 7 der Allgemeine Prüfungs- und Studienordnungen der BTU geregelt.

Angabe der konkreten Prüfungsleistung erfolgt in den jeweiligen Modulbeschreibungen in dem Punkt „Assessment Mode for Module Examination“: Dabei werde die Dauer von Klausuren und mündlichen Prüfungen, die Angabe von Seitenzahlen bei Berichten, detaillierte Angabe von Vorleistungen inkl. Kriterien für das Bestehen sowie Gewichtungen bei der Notenbildung berücksichtigt. Zudem werden in einigen Fällen auch alternative Prüfungsformen aufgelistet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem ist geeignet, die Erreichung der für die jeweiligen Module vorgesehenen Qualifikationsziele zu erfassen, insbesondere die Kombination der Modulprüfungen (MAP) mit der kontinuierlichen Sammlung von Prüfungselementen (MCA) lässt auf ein gut an die Kompetenzziele angepasstes System schließen. Die verwendeten Prüfungsformen weisen dabei eine hinreichende Vielfalt auf und sind auf die Lehr- und Lernformen der Module abgestimmt.

Die Ergänzung der Modulprüfungen um Prüfungsvorleistungen erscheint sinnvoll, da vorbereitende Übungsaufgaben geeignet sind, den Erfolg bei den späteren Klausuren oder mündlichen Prüfungen zu erhöhen. Auch die Kombination unterschiedlicher Leistungen in der MCA-Prüfungsform wird als plausibel angesehen und von vielen Hochschulen ebenfalls angewendet (ohne eine Unterscheidung

in MAP und MCA vorzunehmen). In einigen Fällen ist der Unterschied zwischen MAP und MCA kaum zu erkennen und maßgeblich durch die unterschiedliche Benotung gekennzeichnet (z.B. Übungsaufgaben in Kombination mit einer Klausur).

Die generellen Prüfungsformate MAP und MCA werden in der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung der BTU transparent und gut nachvollziehbar dargestellt und die konkreten Leistungen in den Modulbeschreibungen vollständig benannt. In der Prüfungsordnung gibt es allerdings keine vollständige Auflistung der möglichen Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) im Format MAP sowie der Teilleistungen im Format MCA. Sie werden dort nur beispielhaft erwähnt.

Die Prüfungsorganisation genügt den Anforderungen an ein Prüfungssystem für einen Masterstudiengang.

Die Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung der BTU und die Fachspezifische Prüfungsordnung für den Studiengang lagen bei der Begutachtung in beschlossenen und veröffentlichten Fassungen vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Im Studiengang werden alle Lehrveranstaltungen und Prüfungstermine überschneidungsfrei angeboten. Die Module des Studiengangs werden jeweils innerhalb eines Semesters absolviert und haben einen Umfang von 6 ECTS-Punkten (Ausnahmen: Praktikum = 12 ECTS-Punkte, Masterarbeit = 18 ECTS-Punkte).

Für die Module sind in der Regel mehrere Leistungsnachweise vorgesehen, wobei zwischen den Prüfungsarten Modulabschlussprüfungen (MAP) oder Continuous Assessments (MCA) unterschieden wird (siehe Kap. 2.2.2.5 Prüfungssystem). Die MAP werden um Prüfungsvorleistungen ergänzt, bei den MCA handelt es sich um sich um die Kombination unterschiedlicher Teilleistungen. Nur ein kleiner Teil der Leistungen wird in einem definierten Prüfungszeitraum am Semesterende erbracht (maximal fünf Prüfungen pro Semester), die übrigen Leistungen sind verteilt über die gesamte Lehrveranstaltungszeit des Semesters zu erbringen. Somit entstehen keine Belastungsspitzen innerhalb kurzer Prüfungszeiträume.

Die Studierbarkeit und die studentische Arbeitsbelastung werden im Rahmen der Evaluation der Lehre erhoben. In einem Semester werden (gemäß Studienplan) nicht mehr als 30 ECTS-Punkte erworben.

Da es sich um eine Erstakkreditierung handelt, liegen noch keine statistischen Daten zum Studienverlauf oder Studienerfolg vor.

Durch das Gespräch mit Studierenden anderer Studiengänge des Fachbereichs wurden keine Hinweise gefunden, dass die Studierbarkeit eingeschränkt wäre.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachtergruppe ist die Studierbarkeit des Studiengangs gegeben. Zwar ist durch die Prüfungsvorleistungen und die Teilleistungen bei den MCA eine hohe Anzahl an Prüfungsergebnissen vorgesehen. Die kombinierten Leistungsnachweise stehen aber in einem sinnvollen

Zusammenhang zueinander und stellen keine übermäßige Belastung dar, da sie über dem gesamten Zeitraum eines Semesters zu erbringen sind.

Die Studierbarkeit wird durch die BTU durch regelmäßige Evaluationen überprüft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang ist international ausgerichtet und wird vollständig in englischer Sprache durchgeführt.

Alle für den Studiengang maßgeblichen Ordnungen (Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung der BTU, Fachspezifische Prüfungsordnung für den Studiengang, Immatrikulationsordnung, Praktikumsordnung) liegen in englischen Übersetzungen vor. Gleiches trifft auch auf die Modulbeschreibungen und das Diploma Supplement zu. Die Internetseite für den Studiengang informiert die Studieninteressenten und Studierende ebenfalls in englischer Sprache.

Für den Zugang zum Studium müssen von den Bewerbern ausreichende englische Sprachkenntnisse nachgewiesen werden, gem. § 3 der Immatrikulationsordnung der BTU erfolgt dies „... in der Regel durch das Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) ...“.

Für in- und ausländische Studierende hält die BTU ein umfangreiches Beratungs- und Betreuungsangebot bereit und gewährleistet über Mobilitätsfenster und umfangreiche Stipendienmöglichkeiten die Durchführung von Studien- und Praktikumsaufenthalten sowie die Anfertigung von Abschlussarbeiten an Universitäten, Forschungseinrichtungen und Unternehmen weltweit.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die BTU Cottbus-Senftenberg und die Fakultät für Maschinenbau, Elektro- und Energiesysteme werden als kompetent angesehen, einen internationalen und englischsprachigen Studiengang anzubieten. Sowohl die Qualifikationsziele als auch das Curriculum und die Beratungs- und Betreuungsangebote erscheinen der Gutachtergruppe zur Durchführung eines internationalen und englischsprachigen Studiengangs geeignet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge ([§ 13 MRVO](#))

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Als Basis für den Studiengang dient die enge Verknüpfung von Lehre und Forschung an der BTU. Dadurch fließen stets aktuelle Forschungsergebnisse in den Studiengang ein und werden unmittelbar für die Weiterentwicklung genutzt.

Der Studiengang wurde inhaltlich durch eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe aus den Fachgebieten Maschinenbau, Elektrotechnik und Energietechnik entwickelt. Die fachlichen Anforderungen wurden zudem mit den Ansprüchen von Forschungseinrichtungen und Unternehmen abgeglichen.

Die methodisch-didaktischen Ausgestaltung der Lehrveranstaltungen wird durch die langjährige Lehrerfahrung des Lehrpersonals gewährleistet, zudem werden die Studiengangsverantwortlichen und Lehrenden durch das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung (ZWW) der BTU und das Netzwerk Studienqualität Brandenburg (sqb) unterstützt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang ist wissenschaftlich, fachlich und methodisch-didaktisch als aktuell und ausgereift zu bezeichnen. Die Beurteilung ergibt sich aus der langjährigen Erfahrung der BTU und der am Studiengang beteiligten Lehrenden mit ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen, der enge Kontakt zu Forschungseinrichtungen und Unternehmen sowie die Orientierung an den Anforderungen der beruflichen Praxis und der Forschungspraxis.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht zutreffend.

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Im Rahmen ihres Qualitätsmanagements hat die BTU im Jahr 2020 eine Satzung zur Evaluation von Lehre und Studium (als Neufassung) in Kraft gesetzt. In der Satzung werden alle Aktivitäten im Bereich der Evaluation beschrieben, Zuständigkeiten benannt, Verfahren definiert und der Datenschutz geregelt. Neben der zentralen Lehrveranstaltungsevaluation wird auch die Absolventenbefragung im Detail beschrieben und es werden Musterfragebögen dargestellt.

Auf Basis der regelmäßigen Befragungen hat die BTU einen Regelkreis etabliert, der der Qualitätssicherung und ständigen Weiterentwicklung der Studienangebote dient. Die Datenerhebung erfolgt durch das Referat Studiengangsentwicklung und Qualitätsmanagement der BTU, die Nutzung der Ergebnisse durch Dekanate, Studiengangsleiter, Modulverantwortliche und Lehrende. Die Studierenden werden über die Ergebnisse der Evaluationen informiert und sie werden mit ihnen in den Lehrveranstaltungen besprochen (*Anlage 1 zur Evaluationssatzung, Artikel 3, Abs. 2: Umgang mit Ergebnissen*). In den Fakultäten werden im Anschluss Maßnahmen zur Optimierung von Studium und Lehre abgeleitet und implementiert.

Neben der Lehrveranstaltungsbewertung und der Absolventenbefragung befindet sich ein Verfahren zur Modulevaluation im Aufbau. Als Ergänzung sind zudem Bewerber- und Studienanfängerbefragungen vorgesehen und es werden Studienverlaufsstatistiken analysiert.

Im Rahmen der Lehrveranstaltungsbewertungen wird auch die Angemessenheit der studentischen Arbeitsbelastung evaluiert.

Alle Fragebögen liegen für den internationalen Studiengang in englischer Sprache vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das System zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der BTU und des Studiengangs erscheint der Gutachtergruppe insgesamt geeignet, die Qualität von Studium und Lehre auf einem hohen Niveau sicherzustellen. Dies betrifft sowohl die Bereiche Evaluation und Monitoring als auch die Planung, Umsetzung und Bewertung von Maßnahmen in geschlossenen Regelkreisen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die BTU hat sich der *Charta der Vielfalt* verpflichtet und tritt für Diversität, Chancengerechtigkeit und Antidiskriminierung ein. Maßnahmen und Angebote gibt es dazu in den Bereichen Forschung und Lehre, Arbeits- und Studienorganisation, Informations- und Kommunikationspolitik sowie Führung und Personalentwicklung. Die aktive Gestaltung der Chancengerechtigkeit ist auch in der Hochschulentwicklungsplanung verankert. Gleichstellung und Diskriminierungsfreiheit für alle Beschäftigten und Studierenden werden als Qualitätskriterium in Forschung, Lehre und Weiterbildung gesehen.

Die BTU hat sich zudem zu den „Qualitätsstandards zur Chancengleichheit von Frauen und Männern an den brandenburgischen Hochschulen“ sowie den „Qualitätsstandards für Chancengleichheit und Familienorientierung an brandenburgischen Hochschulen“ bekannt.

Im Jahr 2018 hat die BTU das Zertifikat „audit familiengerechte Hochschule“ erhalten und ist dem Verein „Familie in der Hochschule e.V.“ beigetreten.

Der Nachteilsausgleich für Studierende in besonderen Lebenssituationen (Krankheit, Behinderung, Schwangerschaft, Mutterschutz, Personenfürsorge und Betreuung von Angehörigen) wird in § 7 der RahmenO-MA der BTU geregelt.

Alle Angebote der BTU können auch auf Ebene des Studiengangs genutzt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Ebene der Hochschule liegt ein Konzept zur Diversität, zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich vor, das auch durch unterschiedliche Zertifikate belegt ist. Die Umsetzung auf Ebene des Studiengangs ist ebenfalls gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht zutreffend.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht zutreffend.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht zutreffend.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht zutreffend.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Siehe Kap. *Allgemeine Hinweise* auf Seite 5 dieses Berichts.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag, Studienakkreditierungsverordnung Brandenburg

3.3 Gutachtergruppe

a) Hochschullehrer

Prof. Dr.-Ing. Andreas Bardenhagen, Technische Universität Berlin

Prof. Dr.-Ing. Jens Friedrichs, Technische Universität Braunschweig

b) Vertreter der Berufspraxis

Dipl.-Ing. Philipp Schildt, APUS Zero Emission GmbH

c) Student

Timon Herzel, Technische Universität Clausthal

4 Datenblätter

4.1 Daten zum Studiengang

Da es sich um eine Erstakkreditierung handelt, liegen noch keine statistischen Daten zum Studiengang vor. Die Tabellen können daher entfallen.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Akademie – Agentur:	18.12.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	15.01.2025
Zeitpunkt der Begehung:	04.03.2025
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Leitungsebene und Qualitätsmanagement Studierende Programmverantwortliche und Lehrende
An räumlicher und sachlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Die Raum- und Sachmittelausstattung wurde vor Ort besichtigt.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von der Gutachtergruppe erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende

Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht.³ Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des

Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁴Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsgemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)